

**Polizeipräsidium
Köln**



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

vorab per Telefax: 0221-2066457

Verwaltungsgericht Köln

13. Kammer

Postfach 10 37 44

50477 Köln

31. März 2017

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

ZA 24 - 13.05.01 - E 4009-17

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0221-229-[REDACTED]

Telefax 0221-229-[REDACTED]

@

Raum

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Arne Semsrott

gegen

Land Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen: 13 K 2710/17

wird zur Klageschrift vom 24.02.2017 wie folgt Stellung genommen:

I.

Mit E-Mail vom 19.01.2017 wandte sich der Kläger über das Internetportal <https://fragdenstaat.de/> an das Polizeipräsidium Köln und begehrte die Übersendung sämtlicher Tätigkeitsberichte, Verlaufsberichte, Verlaufsprotokolle sowie der Lageabschlussmeldung des Einsatzes der Polizei Köln am Silvesterabend 2016/2017 in und um den Kölner Hauptbahnhof. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 26.01.2017 u. a. unter Bezugnahme auf die Regelung in § 5 Abs. 4 IFG NRW sowie in § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW abgelehnt. Zu der erbetenen Lageabschlussmeldung wurde der Kläger auf die Internetseite des Landtages des Landes verwiesen, welcher der Inhalt derselben zu entnehmen ist.

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn-Linien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahn-Linien S 12, S 13

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbomstraße

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 965 60

BLZ: 300 500 00 Melaba

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADEDXXX

II.

Seite 2 von 7

Ein Anspruch des Klägers auf Auskunftserteilung über sämtliche Tätigkeitsberichte, Verlaufsberichte und Verlaufsprotokolle zum Einsatz der Polizei am Silvesterabend 2016/2017 in und um den Kölner Hauptbahnhof besteht nicht.

1.

Ein entsprechender Anspruch ergibt sich nicht aus § 4 Abs. 1 IFG NRW, wonach jede natürliche Person gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen hat. Vielmehr steht einem Auskunftsanspruch die Regelung in § 6 Satz 1 lit. a), 4. Alternative IFG NRW entgegen, wonach der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde.

In den Unterlagen, deren Überlassung der Kläger begehrt, sind polizeitaktische Bewertungen enthalten, die Rückschlüsse auf das Einsatzkonzept der Polizeibehörden zulassen. Um die präventive Polizeiarbeit nicht zu beeinträchtigen, kommt eine Überlassung dieser Dokumente an polizeifremde Stellen nicht in Betracht.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zur vergleichbaren Regelung in § 3 Ziffer 2 IFG wird ausgeführt, im Bereich des Gefahrenabwehrrechts des Bundes könne auch ein berechtigtes Interesse daran bestehen, sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen (z. B. Anzahl, Art und Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln, Ausstattungs- und Einsatzkonzepte der Polizeien des Bundes) vor Bekanntwerden zu schüt-

zen. In der Kommentarliteratur wird Bezug nehmend darauf die allgemeine Ansicht vertreten, dass Auskünfte über Anzahl, Art und Dislozierung von Führungsmitteln und Einsatzkonzepte der Polizei verweigert werden dürfen (vgl. Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, Kommentar, 2. Auflage, § 3 Rn. 91; Jastrow/Schlattmann, IFG, Kommentar, § 3, Rn. 67; Fluck/Theuer, IFG, Kommentar, § 3, Rn. 117).

Seite 3 von 7

Der Begriff der Beeinträchtigung wird im Gefahrenabwehrrecht, insbesondere im Immissionsschutzrecht verwendet. Dort wird er üblicherweise so verstanden, dass ein Schaden zu befürchten ist und auch sogar schon dann anzunehmen ist, wenn irgendein Nachteil droht. Demnach liegt eine Beeinträchtigung bereits dann vor, wenn negative Auswirkungen befürchtet werden müssen (vgl. ausdrücklich Franßen/Seidel, IFG NRW, Praxiskommentar, Rn. 761 f.; Stollmann, NWVBf 2002, 216, 219).

Ob die Gewährung des Zugangs zu bestimmten Informationen geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu beeinträchtigen, hängt auch nicht von der Person des konkreten Antragstellers und seinen Absichten bezüglich der Verwendung dieser Informationen ab. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Bekanntwerden der Informationen objektiv geeignet wäre, die Tätigkeit der Polizei zu beeinträchtigen. Insoweit sind alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zu berücksichtigen, die einmal aus der Hand gegebenen Informationen zu nutzen. In Abgrenzung zu § 6 Satz 2 IFG NRW kommt es bei § 6 Satz 1 lit. a), 4. Alternative IFG NRW mithin gerade nicht darauf an, ob beim Kläger konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser die begehrten Informationen zum Unterlaufen der Polizeitaktik oder zur Störung zukünftiger Polizeieinsätze missbräuchlich verwenden möchte. Es genügt vielmehr, dass die Kenntnis von den versagten Informationen grundsätzlich in die Lage versetzt, Polizeieinsätze zu beeinträchtigen.

Dem Einwand des Klägers, es sei ausgeschlossen, dass sich die gleiche Situation wie Silvester 2016/2017 zu einem beliebigen anderen Datum oder Jahr wiederhole und auch der Vergleich der Jahre 2015 und 2016 verdeutliche doch hinreichend, dass mit einer konkreten Wiederholung nicht zu rechnen sei, weshalb die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Bekanntgabe der begehrten Auskünfte nicht (mehr) beeinträchtigt werden könne, kann nicht gefolgt werden. Zwar mögen einzelne Überlegungen nur auf einen besonderen Einsatzzanlass bezogen relevant sein, was aber nicht ausschließt, dass entsprechende Erwägungen auch in der Zukunft wieder von Belang sein können. Insbesondere grundsätzliche Erwägungen und Überlegungen sind auch auf andere Einsatzzanlässe übertragbar. Für Unterlagen, welche Einsätze in der Vergangenheit betreffen, gilt dies ebenso wie für solche Unterlagen, die sich auf in der Zukunft liegende Einsätze beziehen.

Seite 4 von 7

Im Einzelnen enthalten die Unterlagen, über welche der Kläger Auskunft begehrt, Lagebeschreibungen sowie Lagebewertungen. Es sind insbesondere Informationen zur Aufbauorganisation, zur Kräftelage, zu den Führungs- und Einsatzmitteln, zu Anreisebewegungen, zum Verhalten bestimmter Personengruppen sowie zum Störerverhalten enthalten. Weiterhin werden Einsatztaktiken dargestellt. Bei Bekanntwerden dieser Unterlagen würden Art und Weise sowie ggf. auch die Quellen der polizeilichen Informationsgewinnung bei Veranstaltungen bzw. vergleichbaren Großereignissen ebenso offenbar wie das polizeiliche Einsatzkonzept, was Auswirkungen auf die Bewältigung zukünftiger Einsätze aus entsprechenden Anlässen hätte. Wären Rückschlüsse auf die Aufklärungsarbeit der Polizei sowie auf einsatztaktische und strategische Maßnahmen möglich, so würde die Einsatzbewältigung bei künftigen Lagen erheblich erschwert und gefährdet, da sich potenzielle Störer in Kenntnis des polizeilichen Vorgehens auf dieses einstellen und das polizeiliche Einsatzkonzept unterlaufen könnten. Es würden taktische und

strategische Schwerpunkte erkennbar, welche auch bei künftigen Einsätzen vergleichbarer Art zum Tragen kämen. Potentielle Störer würden in die Lage versetzt, ihre Kenntnisse zu angestellten Erwägungen bei geplanten Störaktionen zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf die Gefahren, die bei Großveranstaltungen durch den islamistischen Terrorismus drohen.

Seite 5 von 7

Die entsprechenden Unterlagen sind aus den vorgenannten Gründen auch als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Das Stören eines Polizeieinsatzes würde nicht nur den Einsatzerfolg beeinträchtigen. Im Hinblick auf den Aspekt der Eigensicherung und des Schutzes der eingesetzten Polizeikräfte stehen auch hochrangige Individualrechtsgüter zur Abwägung. Gerade bei Einsätzen von geschlossenen Polizeieinheiten ist die zunehmende und eskalierende Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ein relevanter Umstand, der gegen eine Informationsgewinnung und Offenlegung der Einsatzvorbereitung spricht.

Soweit insbesondere im Hinblick auf angestellte einsatztaktische Erwägungen der Willensbildungsprozess innerhalb der Behörde betroffen ist sowie vom Kläger Auskunft zu Protokollen vertraulicher Beratungen begehrt wird, stehen einem entsprechenden Anspruch auch die Regelungen in § 7 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 2 lit. b) IFG NRW entgegen. Mit Blick auf künftige Einsätze vergleichbarer Art reicht der Schutz der Vertraulichkeit auch über den konkreten Einsatzenlass Silvester/Neujahr 2016/2017 hinaus.

2.

Seite 6 von 7

Gemäß § 5 Abs. 4, 2. Alternative IFG NRW kann der Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Soweit Berichte zum Einsatz erstellt wurden, welche an die Presse herausgegeben wurden, sind die hierin enthaltenen Informationen sowohl dem Presseportal der Behörde als auch den Medien zu entnehmen.

3.

In den Einsatzunterlagen, über welche der Kläger Auskunft begehrt, sind weiterhin personenbezogene Daten sowohl von Bürgern als auch von den eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde enthalten. Einem Anspruch des Klägers stünde mithin auch § 9 Abs. 1 IFG NRW entgegen.

III.

Die Entscheidung des Polizeipräsidiums Köln, dem Begehren des Klägers nicht zu entsprechen, ist demzufolge nicht zu beanstanden. Die Klage ist aus den vorgenannten Gründen unbegründet und daher abzuweisen.

Gegen die Übertragung des Rechtsstreits auf ein Mitglied der Kammer
als Einzelrichter bestehen keine Bedenken. Seite 7 von 7

Im Auftrag

